



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 653 433/3-VI/2/77

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 7. Juli 1977, mit dem die Niederösterreichische Gemeindebeamtendienstordnung 1976 geändert wird

Zu GZ 96 ex 1977
vom 7. Juli 1977

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing. - 1. SEP. 1977
Zl. 96/1 Pa. / Dr. M. Auer

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 30. August 1977 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 7. Juli 1977, mit dem die Niederösterreichische Gemeindebeamtendienstordnung 1976 geändert wird, gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Die in den Übergangsbestimmungen des Art. II normierten Aufgaben der Gemeinde, die gemäß Art. 118 Abs. 3 Z 2 B-VG im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind, stehen nur teilweise, nämlich nur hinsichtlich des Abs. 1 erster Satz und des Abs. 2, in unmittelbarem Zusammenhang mit den Aufgaben, die der Gemeinde bereits nach einschlägigen Bestimmungen des Art. I des Gesetzesbeschlusses bzw. des Stammgesetzes zukommen, scheinen also nur für diesen Teil von der Bezeichnungsbestimmung des Stammgesetzes (§ 188) erfaßt.

Bei der im Art. II Abs. 1 zweiter Satz des Gesetzesbeschlusses enthaltenen Aufgaben der Gemeinde (Neufestsetzung der Einstufung eines Gemeindebeamten nur unter bestimmten Voraussetzungen) handelt es sich aber offensichtlich um eine neue Aufgabe der Gemeinde, die durch die Bezeichnungsbestimmung des Stammgesetzes nicht gedeckt ist und die sohin nach dem Verfassungsgebot des Art. 118 Abs. 2 zweiter Satz B-VG

ausdrücklich als Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches
der Gemeinde zu bezeichnen gewesen wäre.

31. August 1977
Für den den Bundeskanzler
vertretenden Vizekanzler:
WEISS